



# **Benutzungsordnung und Benutzungsgebühren für die Hallberghalle und das Restaurant**

Stand: 12.12.2019

1. Die Halle dient dem Vereins- und Schulsport in gleicher Weise. Jeder Benutzer muss sich mitverantwortlich fühlen, die Halle in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu erhalten.
2. Im gesamten Gebäude besteht ein striktes Rauchverbot.
3. Die Benutzungszeiten für die Halle werden in einem Zeitplan festgelegt und an gut sichtbarer Stelle veröffentlicht. Alle Hallenbenutzer haben diesen Zeitplan genau einzuhalten.
4. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen steht die Sporthalle für Veranstaltungen zur Verfügung. Die Anmeldungen sind rechtzeitig bei der Gemeinde Hallbergmoos einzureichen. Zwischen Weihnachten und Dreikönig und von 01. bis 31.08. ist die Halle grundsätzlich geschlossen, Ausnahmen für Wettkämpfe und Trainingsbetrieb können auf Antrag durch den Gemeinderat genehmigt werden.
5. Den Anweisungen der Hausmeister ist im Rahmen dieser Ordnung Folge zu leisten, Der Verein oder sonstige Benutzer können dem Hausmeister keine Arbeiten zuteilen.
6. Die Halle und die Umkleidekabine dürfen nur in Anwesenheit des Übungsleiters, Trainers oder Verantwortlichen betreten und benutzt werden.
7. Das Betreten der Halle mit Straßen- und Fußballschuhen ist nicht erlaubt. Die Halle darf nur mit Turnschuhen mit hellen, nicht abfärbenden Sohlen betreten werden. Verantwortlich für die Einhaltung ist der Verein oder sonstige Nutzer der Hallberghalle.
8. Das Mitnehmen von Flaschen und Gläsern in die Halle, die Nebenräume und die Zugänge ist nicht gestattet (Verletzungsgefahr durch Glassplitter!). Besonders wird auf die Sauberhaltung der sanitären Einrichtungen hingewiesen.
9. Elektronische Geräte, die in den Räumlichkeiten betrieben werden, müssen einen gültigen E-Check-Aufkleber tragen. Bei Zuwiderhandlung wird der Betreiber des Gerätes für alle auftretenden Schäden haftbar gemacht.
10. Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
11. Matten und nicht fahrbare Geräte sind zu tragen oder auf Mattenwagen zu fahren, sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Die Verwendung der Matten im Freien ist untersagt.
12. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß auf ihren Platz zu schaffen.
13. Nach Schluss der Übungszeit oder der Veranstaltung hat sich der Übungsleiter oder der Veranstalter davon zu überzeugen, dass alle benutzten Räume sauber und ordentliche sind. Das Gleiche gilt für Umkleide- und Waschräume, Foyer, Restaurant und Tribüne.
14. Jeder Schaden ist sofort nach Wahrnehmung dem Hausmeister oder der Gemeinde Hallbergmoos (Team Bauwesen) zu melden.
15. Der Trennvorhang ist schonend zu behandeln. Es ist nicht erlaubt, unter ihm durchzukriechen oder seitlich vorbei zu schlüpfen.
16. Beim Fußballspielen sind die Ballfangnetze anzubringen.
17. Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern im Hallenbodenbereich müssen vom Verein oder sonstigen Benutzer Filzmatten ausgelegt werden. Der Verein oder sonstige Benutzer ist dafür verantwortlich, dass der nicht abgedeckte Hallenboden von Zuschauern nicht betreten wird.
18. Die Flucht- und Rettungswege (auch Treppenträume und Ausgänge) innerhalb des gesamten Gebäudes sind ständig freizuhalten. Ein Abstellen und Lagern von Gegenständen jeglicher Art ist in den Flucht- und Rettungswegen verboten.
19. Die Feuerwehranfahrtszone (Rondell und Zufahrt zur Schule und Hallberghalle) darf nicht zugeparkt werden. Der Verein oder sonstige Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass außerhalb der vorhandenen Parkplätze keine Kraftfahrzeuge geparkt werden. Die Zufahrt zur Hallberghalle über den Schulhof ist ausnahmsweise für den Anlieferverkehr zugelassen.
20. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist der Verein oder sonstige Benutzer verpflichtet, pro angefangene 100 Zuschauer einen Ordner für die Dauer der Veranstaltung einzusetzen. Der Verein oder sonstige Benutzer ist allein für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.
21. Dem Verein oder sonstigen Benutzer wird gestattet, im Rahmen offizieller Sportveranstaltungen Werbung (Bandenwerbung, Reiterwerbung, Aufhängen von Planen an der Ost- und Westseite der Halle) zu betreiben. Die Vorrichtung zum Aufhängen der Planen an der Ost- und Westseite der Halle ist so anzubringen, dass keine Beschädigung an der Prallschutzwand entsteht. Sämtliche Werbeflächen sind unmittelbar nach der Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

22. Während des normalen Trainingsbetriebes erfolgt grundsätzlich keine Bewirtung im Restaurant und Foyer. Bei größeren Veranstaltungen in der Sporthalle (mit Zuschauern) ist eine Bewirtung durch den Verein oder sonstigen Benutzer über das Restaurant zugelassen. Wenn Alkohol verkauft wird, muss vorher eine Erlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz im Bürgerbüro der Gemeinde Hallbergmoos beantragt werden.
23. Die Hallberghalle wird generell um 20:30 Uhr abgeschlossen, sodass ein Betreten von außen nicht mehr möglich ist. Nach Beendigung des normalen Trainingsbetriebs wird die Sporthalle spätestens um 23:00 Uhr geschlossen.
24. Verstöße gegen diese Turnhallenordnung können den Entzug des Benutzungsrechts zur Folge haben.
25. Die Nutzer und Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang stehen mit der Nutzung der Sportstätte und der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zum Gebäude.
26. Die Nutzer und Veranstalter verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall ihrer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
27. Die Vereine haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Halle und Ihrer Einrichtungen.
28. Die Vereine und Übungsleiter sind verpflichtet, diese Benutzungsordnung, insbesondere die enthaltenen Haftungsbestimmungen, den Sporthallennutzern zur Kenntnis zu bringen.
29. Die Benutzer der Hallberghalle können nur Bekanntmachungen für Veranstaltungen in der Hallberghalle und den angrenzenden Sportanlagen in den Schaukästen aushängen.
30. Müll und Abfälle müssen durch den Nutzer entsorgt werden. Leergut ist auszuräumen. Altglas ist fachgerecht zu entsorgen.

### 31. Benutzungsgebühren des Restaurants in der Hallberghalle

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind ab dem Jahr 2021 Preisänderungen möglich.

Bei Privatfeiern muss die antragstellende Person auch Ausrichter des Festes und in Hallbergmoos gemeldet sein.  
Dies wird vor Veranstaltungsbeginn durch Kontrolle des Personalausweises geprüft.  
Bei Zuwiderhandlung wird die Veranstaltung sofort abgebrochen.

#### Für Hallbergmooser Vereine und Gruppierungen:

145,- € (bei einer Nutzung bis 5 Stunden 75,- €) + 20,00 € Fremdveranstalterhaftpflicht; zzgl. Ersätze.

#### Sonstige:

364,- € (bei einer Nutzung bis 5 Stunden 190,- €) + 20,00 € Fremdveranstalterhaftpflicht, zzgl. Ersätze.

Bei unzureichender Reinigung des Restaurants durch den Nutzer wird die Reinigung durch die Gemeinde Hallbergmoos mit 31,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

### 32. Kautions für Restaurant

Vor Benutzung des Restaurants der Hallberghalle ist bei der Gemeindekasse Hallbergmoos eine Kautions einzubezahlen. Den Vereinen und Organisationen werden für die Kautionshinterlegung hinsichtlich der Benutzung des Restaurants der Hallberghalle folgende Alternativen angeboten:

1. Bar Hinterlegung
2. Vorlage einer Bürgschaft
3. Einbehaltung eines jährlichen Zuschusses in Höhe der Kautionssumme und Auszahlung des einbehaltenen Zuschussbetrages am Jahresende

Für ortsansässige Bürger, Vereine, Organisationen und Betriebe beträgt die Kautions 250,00 €. Alle nicht ortsansässigen Personen oder Organisationen haben eine Kautions in Höhe von 500,00 € einzuzahlen.

Sollte die Kautions bis zum in der Buchungsbestätigung genannten Datum nicht eingezahlt worden sein, erlischt die Reservierung und der Raum darf nicht mehr genutzt werden.

### **33. Benutzungsgebühren für Halle**

Für Hallbergmooser Vereine und Gruppierungen:  
12,00 € pro Hallenteil und Stunde

Sonstige Ortsansässige:  
17,00 € pro Stunde und Hallenteil

#### **Stornogegebühren:**

Bei einer Stornierung bis zu 30 Tagen vor Veranstaltung müssen 25 % der gesamten Benutzungsgebühr und bei einer Stornierung unter 30 Tagen 50 % der gesamten Benutzungsgebühr entrichtet werden.